Altersvorsorge in der VR China im Vergleich zur Schweiz

Dr. Michael Lauener

ASIP

Entsendung: arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte (1)

- Entsendung = zeitlich beschränkter Transfer einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers von ihrem/seinem nationalen Ursprungsort in einen anderen Staat

- Tätigkeit der entsandten Person am Entsendeort, hier: VR China, im Interesse bzw. gemäss Weisungen des entsendenden Arbeitgebers

- Beachtung der vom chinesischen Ausländerrecht geforderten Voraussetzungen für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen zum chinesischen Arbeitsmarkt (Arbeitsvisum, Arbeitsbewilligung und Aufenthaltsbewilligung [Art. 15 und 41 CAuG])

- CAuG = Administratives Gesetz der VR China über die Ein- und Ausreise vom 30. Juni 2012

ASIP

Entsendung: arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte (2)

- im Arbeitsvertrag (gemäss chinesischem Arbeitsgesetz) u.a.:
  - Bezeichnung, Sitz und gesetzlicher Vertreter oder Hauptverantwortlicher des Arbeitgebers
  - Name und Adresse der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters sowie Nummer ihres/seines Personalausweises oder eines anderen gültigen Nachweises ihrer/seiner Identität
  - Vertragsdauer
  - Tätigkeit und Arbeitsort
  - Arbeits-, Ruhe- und Urlaubszeiten
  - Lohn
  - Sozialversicherung

ASIP

Weiterunterstellung unter das schweizerische Sozialversicherungssystem (1)

- bei Arbeitstätigkeiten, welche 3 Monate übersteigen: Abschluss eines lokalen Arbeitsvertrags

- Art. 4 des am 19. Juni 2017 in Kraft getretenen Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und der VR China: Erwerbstätige, die von ihrem Arbeitgeber für eine begrenzte Dauer nach China entsandt werden, verbleiben während der ersten 72 Kalendermonate der Entsendung im Schweizer Sozialversicherungssystem (keine Beitragspflicht in VR China), d.h. in der AHV und der Vorsorgeeinrichtung des entsendenden Arbeitgebers (kein Barauszahlungsgrund gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG).

- AHV:
  - Beitragssatz für den schweizerischen Arbeitgeber und die entsandte Person: je 4,35% des sog. massgebenden Lohns (Art. 5 Abs. 1, Art. 13 AHVG)
  - Altersrenten bzw. Hinterlassenenrenten
  - 1-jährige Mindestbeitragsdauer (vgl. Art. 29 Abs. 1 AHVG)
  - Auszahlung der AHV-Altersrenten bei Vollendung des 65. Altersjahres; für Frauen: schrittweise Erhöhung des Referenzalters von 64 auf 65 ab 1. Januar 2025 (Art. 21 Abs. 1 AHVG)

ASIP

Weiterunterstellung unter das schweizerische Sozialversicherungssystem (2)

- BVG:
  - BVG-versichert: der massgebende Lohn nach AHVG
  - Jahresmindestlohn (Eintrittsschwelle) von CHF 22'680 (Art. 7 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 5 BVV2)
  - Versicherung des koordinierten Lohns in der obligatorischen Versicherung (Art. 8 Abs. 1 BVG), der durch den Grenzbetrag von CHF 90'720 (2025) nach oben limitiert ist (Art. 5 BVV2)
  - Finanzierung ausschliesslich über Beiträge der entsandten Person und des Arbeitgebers in der Schweiz (sowie durch die entsprechenden Erträge)
  - Ausrichtung der Altersleistungen nach Zurücklegung des 65. Altersjahres (Art. 13 BVG)
  - bei Fälligkeit der Altersrente: Umrechnung des Altersguthabens (vgl. Art. 16 BVG) der befristet entsandten Person mit dem Mindestumwandlungssatz von 6,8% in eine Jahresrente (Art. 14 Abs. 2 BVG), unter Vorbehalt weiterer reglementarischer Regelungen

Lokalisierung der befristet entsandten Person in VR China (1)

- Unterstellung unter das Sozialversicherungsgesetz der VR China (1)

  - Steigerung des privaten Konsums durch Ausbau der sozialen Sicherungssysteme:
    - Einbezug der Wanderarbeiter und Tagelöhner
    - Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge und der Renten der älteren Chinesinnen und Chinesen
    - Ausgleich der enormen Unterschiede zwischen den Regionen
    - allmähliche Anhebung des Rentenalters

  - Registrierung der Sozialversicherung:
    - Regulatorischer Widerspruch: Gemäss § 4 Abs. 2 Vorläufige Methode hat die entsandte Person innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung des Beschäftigungsausweises die Registrierung der Sozialversicherung beim Sozialversicherungsorgan selbst vorzunehmen; gemäss § 58 des Sozialversicherungsgesetzes (SVG) hingegen muss der Arbeitgeber im Gebiet der VR China innerhalb von 30 Tagen ab der Anstellung der entsandten Person deren Sozialversicherungsregistrierung beantragen.
    - kein Beschwerderecht (sozialversicherungsrechtlicher Verwaltungswiderspruch) betreffend Registrierung, Beitragsfestsetzung und -erhebung für die lokalisierte entsandte Person

ASIP

Lokalisierung der befristet entsandten Person in VR China (2)

- Unterstellung unter das Sozialversicherungsgesetz der VR China (2)

  - Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (1):
    - das chinesische Rentensystem = Teilkapitaldeckungsverfahren (Mischform aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren)
    - Finanzierung hauptsächlich durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (§ 10 SVG)
    - beitragspflichtiger Einsatzbetrieb: Die von der lokalisierten entsandten Person zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge werden bei der Gehaltszahlung vom Arbeitgeber einbehalten und an die jeweiligen Kassen abgeführt (§ 60 SVG); Haftung der entsendenden schweizerischen Gesellschaft für diese Verbindlichkeit
    - Abhängigkeit der Höhe der von der entsandten Person zu zahlenden Beiträge von der Region, in der sich die Arbeitsstelle befindet
    - Höhe des monatlichen Beitragssatzes des Arbeitgebers für die Grundrentenversicherung: max. 20% der Gesamtlohnsumme des Einsatzbetriebes, wovon 16-17% auf den Grundrentenfonds (Rentenversicherungsfonds, Solidarfonds, Sozialfonds) und 3% auf das Individualkonto fliessen
    - Beispiele für Beiträge in % des Bruttomonatslohns (2024) sind: a. Arbeitgeber: 16% (Shanghai und Beijing), 15% (Guangzhou); b. Arbeitnehmer: 8% (Shanghai, Beijing und Guangzhou)
    - keine Zusammenstellung der unterschiedlichen Sozialversicherungsbeiträge der Provinzen und Städte

Lokalisierung der befristet entsandten Person in VR China (3)

- Unterstellung unter das Sozialversicherungsgesetz der VR China (3)

  - Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (2):
    - festverzinsliche Anlage des Arbeitnehmeranteils auf einem individuellen Rentenkonto (Individualkonto) = Kapitaldeckungsverfahren
    - Arbeitnehmerbeiträge nicht steuerbar
    - Gesamtbeitrag für das individuelle Konto: 11% des beitragspflichtigen Gehalts, bestehend aus dem gesamten Arbeitnehmerbeitrag (8% des Gehalts) und dem Rest aus einem Teil des Arbeitgeberbeitrags (3%)
    - aber: Festlegung der konkreten Prozentsätze auf Provinzebene
    - bei Nichtmeldung der Summe der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber: Festlegung des abzuführenden Betrags auf 110% des im Vormonat abgeführten Betrags durch das Organ zur Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 62 SVG)
    - bei Missachtung weiterer Mitwirkungspflichten des Einsatzbetriebes (z.B. Führung von Rechnungsbüchern mit den entsprechenden Sozialversicherungsdaten) sowie bei Fälschen, Verändern und mutwilliger Zerstörung der Rechnungsbücher: Geldbussen von bis zu 20‘000 Renminbi (ungefähr EUR 2‘425) (vgl. Art. 18 der Vorläufigen Massnahme über die Verwaltung der Meldung und Zahlung in der Sozialversicherung)

Lokalisierung der befristet entsandten Person in VR China (4)

- Unterstellung unter das Sozialversicherungsgesetz der VR China (4)

  - Voraussetzungen und Umfang der Altersleistungen (1):
    - Anspruch auf die Grundrente (Basisrente [= Umlageanteil] plus Rente des individuellen Kontos) bei Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 Vorläufige Methode), d.h. bei Erreichung des Rentenalters und Erfüllung der Beitragszeit von mindestens 15 Jahren (§ 16 Abs. 1 SVG)
    - Rentenalter in der chinesischen Grundrentenversicherung (1. Säule): bisher 60 für Männer und 55 für Frauen; ab Januar 2025: schrittweise Erhöhung des Rentenalters in China: Im Zeitraum von 15 Jahren sollen Männer mit 63 und Frauen mit 55 oder 58 in Pension gehen (Grund: rapide Überalterung, verbunden mit wenig Geburten in der VR China).
    - Basis für Höhe der Altersrente: durchschnittlicher Monatslohn und Anzahl der Beitragsjahre
    - Monatsniveau der Grundrente: 20% des im Vorjahr erwirtschafteten monatlichen lokalen Durchschnittslohns (Provinz- oder Bezirksebene) und des eigenen monatlichen Durchschnittslohns der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers
    - Anpassung des Rentenniveaus entsprechend dem Preisniveau und der Lohnentwicklung durch den Staat

Lokalisierung der befristet entsandten Person in VR China (5)

- Unterstellung unter das Sozialversicherungsgesetz der VR China (5)

  - Voraussetzungen und Umfang der Altersleistungen (2):
    - bei Nichtentrichtung von Beiträgen während 15 Jahren nach Eintritt in den Ruhestand: keine Grundrente, sondern Auszahlung des auf dem Individualrentenkonto angesparten Guthabens; aber: Möglichkeit der Nachversicherung für die versicherte Person für die monatliche staatliche Grundrente (§ 16 Abs. 2 SVG)

ASIP

Lokalisierung der befristet entsandten Person in VR China (6)

- Freiwilliger AHV/IV-Beitritt
  - Voraussetzung: unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der AHV: ununterbrochene mindestens 5 Jahre dauernde Unterstellung der entsandten Person unter die obligatorische AHV/IV und Beitrittserklärung innert Jahresfrist nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung (Art. 2 Abs. 1 AHVG, Art. 1b IVG)

- Situation in der schweizerischen Vorsorgeeinrichtung
  - Barauszahlungsgrund gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG (Ausschluss der entsandten Person vom BVG-Obligatorium: kein Lohnanspruch gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz): Besteuerung der entsprechenden Leistung (Art. 22 Abs. 2, 38, 95f. DBG)
  - Erhaltung des Vorsorgeschutzes in der Schweiz: Recht der entsandten Person, nur einen Teil der bei der Schweizer Vorsorgeeinrichtung befindlichen Freizügigkeitsleistung in bar zu beziehen und ihre Vorsorge aufrechtzuerhalten, indem sie den Rest an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz (Freizügigkeitskonto bei Freizügigkeitsstiftung oder Freizügigkeitspolice bei Lebensversicherungsgesellschaft) überweisen lässt (Art. 4 FZG; Art. 10ff. FZV) = steuerneutraler Vorgang

Lokalisierung der befristet entsandten Person in VR China (7)

- steuerlich geförderte private Vorsorge in der VR China (2. und 3. Säule)
  - Investment Management von Unternehmensrenten und Betriebsrenten: nur Finanzinstitute mit Sitz in China (Erfordernis eines dafür lizenzierten vollständig in ausländischem Besitz befindlichen Unternehmens [Wholly Foreign Owned Enterprise, WFOE] oder eines Joint Ventures)
  - steuerlich geförderte Individual Retirement Accounts (3. Säule)

- Bezug der entsandten Person von chinesischen Rentenleistungen
  - bei Wohnsitz in der Schweiz: mindestens jährliche Vorlage eines durch die chinesische Botschaft oder das chinesische Konsulat in der Schweiz ausgestellten Lebensnachweises oder eines Lebensnachweises, der vom zuständigen Organ in der Schweiz beglaubigt und legalisiert und von der chinesischen Botschaft oder vom chinesischen Konsulat legalisiert wurde (vgl. § 7 Abs. 1 Vorläufige Methode), an das für die Zahlung der Leistungen verantwortliche Sozialversicherungsorgan
  - kein Beschwerderecht (sozialversicherungsrechtlicher Verwaltungswiderspruch) betreffend Leistungsauszahlung

ASIP

Rückkehr der lokalisierten entsandten Person in die Schweiz: AHV- und BVG-Unterstellung (1)

- bei neuer Wohnsitznahme in der Schweiz: Rückerstattung des Saldobetrags des Individualkontos (1. Säule) bei Beitragsentrichtung von mindestens 15 Jahren (Art. 10 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Sozialversicherungsabkommens Schweiz-China), ansonsten möglicherweise nur Anspruch auf teilweise Rückerstattung

- Arbeitet der zurückgekehrte Arbeitnehmer bei einem schweizerischen Arbeitgeber – nun wieder mit einem Arbeitsvertrag nach schweizerischem Recht, so ist er wieder obligatorisch in der AHV versichert (Art. 1a Abs. 1 AHVG).

- Auch ist die zurückgekehrte Person im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses wieder oder neu dem BVG, d.h. der obligatorischen beruflichen Vorsorge, unterstellt, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Art. 2 Abs. 1 BVG).

ASIP

Rückkehr der lokalisierten entsandten Person in die Schweiz: AHV- und BVG-Unterstellung (2)

- Bei Eintritt der aus der VR China zurückgekehrten Person in die schweizerische Vorsorgeeinrichtung hat diese das Recht, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Allerdings besteht dieses Recht zum Einkauf kraft Gesetzes nur im Zeitpunkt des Eintritts (Art. 9 FZG).

- sämtliche steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes (GwG) ausgenommen (Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG)

- Hat die aus der VR China zurückgekehrte Person noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört, ist ihre Einkaufsmöglichkeit während der ersten fünf Jahre der Zugehörigkeit zur Vorsorgeeinrichtung auf eine jährliche Einkaufssumme von 20% des reglementarisch versicherten Lohnes beschränkt. Nach 5 Jahren kann dann ein vollständiger Einkauf stattfinden (Art. 60b Abs. 1 BVV2 i.V.m. Art. 79b Abs. 2 BVG/Art. 49 Abs. 2 Ziff. 24 BVG/Art. 89a Abs. 6 Ziff. 21 ZGB).

ASIP

Fazit

- Während der ersten 72 Monate sind in die VR China entsandte Personen nur dem Schweizer Sozialversicherungssystem unterstellt, d.h. hinsichtlich der Altersvorsorge der AHV und der beruflichen Vorsorge, so dass sie in der VR China nicht beitragspflichtig sind.

- Nach Ablauf der 72 Monate werden die Entsandten dem chinesischen Sozialversicherungssystem, d.h. hinsichtlich der Altersvorsorge der Grundrentenversicherung, unterstellt, wodurch die Beitragspflicht in der Schweiz erlischt.

- Erreicht die entsandte Person in China das Rentenalter, erhält sie eine Altersrente, wenn sie mindestens 15 Jahre Beiträge entrichtet hat, ansonsten lediglich die Auszahlung des auf ihrem Individualrentenkonto (1. Säule) angesparten Guthabens, was bedeutet, dass der für die versicherte Person in die Grundrentenversicherung einbezahlte Arbeitgeberbeitrag verloren ist.

- Bei Rückkehr der entsandten Person vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters wird der Saldobetrag des Individualkontos (1. Säule) bei Beitragsentrichtung von mindestens 15 Jahren rückerstattet (Art. 10 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Sozialversicherungsabkommens Schweiz-China), ansonsten besteht möglicherweise nur ein Anspruch auf teilweise Rückerstattung. Der für die versicherte Person in die Grundrentenversicherung einbezahlte Arbeitgeberbeitrag ist ebenfalls verloren.

ASIP

Verwendete und weiterführende Literatur (1)

a. Aus Schweizer Sicht (1)

- Allemann, Patrick/Birri, Michelle/Büchel, Ralph/Tüscher, Adrian/Wullschleger, Victoria, Entsendungen und internationale Arbeitseinsätze. Rechtliche Antworten und Praxistipps, 8. Aufl., Zürich 2024.
- Bollier, Gertrud E., Leitfaden schweizerische Sozialversicherungen, 18. überarb. Aufl., Kriens 2024.
- Brühwiler, Jürg, Die betriebliche Personalvorsorge in der Schweiz, Bern 1989.
- Bur Bürgin, Franziska, Art. 22 DBG/7StHG, in: Marc Hürzeler/Hans-Ulrich Stauffer (Hgg.), Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge, Basel 2021, S. 2441-2447.
- Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Kreisschreiben Nr. 41 (18. September 2014).
- Fluor, Valentin, Die Entsendung des Arbeitnehmers in die Schweiz und nach China, Bern 2019.

ASIP

Verwendete und weiterführende Literatur (2)

a. Aus Schweizer Sicht (2)

- Knüsel, Ariane/Weber, Ralph, Die Schweiz und China. Von den Opiumkriegen bis zur neuen Seidenstrasse, Zürich 2024.
- Knüsel, Ariane, «Neutrale Länder sind leichter zu beeinflussen» (Interview: Katrin Büchenbacher und Christina Neuhaus), in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 17.10.2024, S. 9.
- Moser, Markus, AHV 21: Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge, in: Schweizer Personalvorsorge (SPV) 09/23, S. 81-85.
- Stauffer, Hans-Ulrich, Berufliche Vorsorge in a nutshell, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023.
- Vetter-Schreiber, Isabelle, BVG. Kommentar, 4., aktualisierte Aufl., Zürich 2021.

ASIP

Verwendete und weiterführende Literatur (3)

b. VR China (1)

- Büchenbacher, Katrin, Diese Reformen sollen Chinas grösste Probleme lösen, in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 31.07.2024, S. 4.
- Büchenbacher, Katrin, China erhöht das Rentenalter, in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 14.09.2024, S. 5.
- Jin, Yuxi, Entwicklung des gesetzlichen sozialen Grundaltersversicherungssystems in der Volksrepublik China, Baden-Baden 2019.
- Kamp, Matthias, Kursausschläge an Chinas Börsen, in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 09.10.2024, S. 25.
- Kamp, Matthias, Chinas Finanzminister bleibt Zahlen für die Rettung der Wirtschaft schuldig, in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 14.10.2024, S. 1.
- Kamp, Matthias, China muss endlich Taten folgen lassen, in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 15.10.2024, S. 17.

ASIP

Verwendete und weiterführende Literatur (4)

b. VR China (2)

- Lauener, Michael, Chinesische Sozialversicherungen: Fremde Welt mit Tücken (Interview: Kaspar Hohler), in: Schweizer Personalvorsorge (SPV) 04/14, S. 91f.

- Lauener, Michael, Soziale Sicherheit von Schweizer Expats in der Volksrepublik China. Herausforderungen und Risiken für Expatriates, München 2014.

- Lauener, Michael, Altersvorsorge in der Volksrepublik China, in: Schweizer Personalvorsorge (SPV) 07/24, S. 96f.

- Liu, Dongmei, Soziale Sicherheit in China: Grundlagen, Entwicklungen und das Modellprojekt „Pflegeversicherung“. Grundlagenbericht, Social Law Reports (Max Planck Institute for Social Law and Social Policy), No. 10/2018.

ASIP

Verwendete und weiterführende Literatur (5)

b. VR China (3)

- Merle, Julia, Sozialversicherungspflicht für ausländische Beschäftigte in Shanghai, 31.08.2021 (https://www.gtai.de/de/trade/china/recht/sozialversicherungspflicht-fuer-auslaendische-beschaeftigte-in-shanghai-693134, besucht am 16.10.2024).

- Musy, Nicolas, Was mit Chinas Wirtschaft passiert, in: KMU-Magazin Nr. 9, September 2024, S. 78-83.

- Yao, Vivian, Von freiwillig zu verpflichtend: Ausländische Arbeitnehmer unterliegen jetzt der chinesischen Sozialversicherung in Shanghai, 11.08.2021 (https://www.roedl.de/themen/china-shanghai-sozialversicherung-pflicht-expats-steuern-auslaendische-arbeitnehmer, besucht am 16.10.2024).

Links (besucht am 16.10.2024)

- https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/269/de (Sozialversicherungsabkommen CH-VR China)
- https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/63/837_843_843/de (AHVG)
- https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/63/1185_1183_1185/de (AHVV)
- https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1983/797_797_797/de (BVG)
- https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/gebundene-selbstvorsorge.html (Säule 3a)
- https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/international-laender/sif/china.html (Doppelbesteuerungsabkommen [DBA] Schweiz-VR China)
- https://taxsummaries.pwc.com/peoples-republic-of-china/individual/other%20taxes (Sozialversicherungspflicht von Ausländern in der VR China)

Fragen???

Contact

Dr. Michael Lauener, E.M.B.L.-HSG,
CAS Berufliche Vorsorge (IRP-HSG)
Leiter Recht
ASIP – Schweizerischer Pensionskassenverband
Kreuzstrasse 26, 8008 Zürich
Telefon +41 43 243 74 15
lauener@asip.ch
www.asip.ch